



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Alexander Emil Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 St Margarethen

Datum 19.05.2026/10dri

Name Frau Arndt

Durchwahl Tel. 0711 8953 1312

Fax. 0800 66449281648

Aktenzeichen 3110 Js 30464/26

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Sorg

Stolze

wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

gegen Direktorin des Amtsgerichts Bourgun

RAG Jonek

wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 18.05.2026 folgende Entscheidung getroffen:

Den Strafanzeigen d. Sabrina Kleemeyer, vertreten von Alexander Schröpfer vom 13., 14. und 22.01.2026 sowie 25.02.2026 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Sorgerechtsstreit um das Kind Macellino Kleemeyer auf die Beschwerde der Mutter Sabrina Kleemeyer mit Beschluss vom 09.05.2025 - 17 UF 252/24 - den durch den angezeigten Richter Jonek erlassenen Beschluss des Amtsgericht Ludwigsburg vom 14.11.2023 - 2 F 1565/22 -, mit welchem die elterliche Sorge auf den Vater übertragen worden war, aufgehoben und das Verfahren an das Amtsgericht Ludwigsburg zurückverwiesen, weil Sabrina Kleemeyer an diesem Verfahren nicht beteiligt worden und mithin zu dem Erörte-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsankündigung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 8953-0 Telefax: 0800 66449281399 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

zungstermin am 14.11.2023 auch nicht geladen worden war. Die rechtlichen Erwägungen, die zur Nichtbeteiligung der Sabrina Kleemeyer an diesem Verfahren geführt haben, hat Richter Jonnek in einer Verfügung vom 15.09.2023 festgehalten. Diese Überlegungen teilt das Oberlandesgericht nicht.

In einem weiteren Verfahren zur Regelung des Umgangs mit dem Kind Marcellino hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt - 2 F 1240/25 - durch die Direktorin des Amtsgericht Bourgun mit Beschluss vom 25.02.2026 der Beschwerde der Sabrina Kleemeyer gegen einen Beschluss vom 16.02.2026 nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht Stuttgart vorgelegt. Ein weiteres Verfahren wird ausweislich des Vortrags beim Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt unter 2 F 1583/25 durch Richterin am Amtsgericht Harres geführt.

Alexander Schröpfer erhebt nun im Namen der Sabrina Kleemeyer in mehreren Schreiben Vorwürfe gegen die an den Verfahren beteiligten Mitarbeiter von Behörden, insbesondere des Jugendamtes, die Verfahrensbeiständin Rechtsanwältin Sorg und die entscheidenden Richter, denen er u.a. fortgesetzten Verfassungsbruch, strukturelle Haushaltsuntreue, Ungeeignetheit, Entziehung Minderjähriger vorwirft. Er beanstandet insbesondere die Fortführung des Verfahrens nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche er als Verfahrensverschleppung bezeichnet, und die fortdauernde Inobhutnahme des Kindes.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Schreiben vom 13., 14. und 22.01. sowie 25.02.2026 Bezug genommen.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Ein solcher Anfangsverdacht lässt sich vorliegend weder dem Vorbringen der Anzeigerstatterin und ihres Beistandes entnehmen noch ist er sonst ersichtlich. Soweit Vorwürfe gegen die als Beiständin des Kindes tätige Rechtsanwältin Sorg sowie Mitarbeiter des Jugendamtes erhoben werden, erschöpfen sich diese in pauschalen Behauptungen strafbaren Verhaltens.

Aber auch soweit sich diese gegen die in den Verfahren entscheidenden Richter richten, sind keine Umstände dafür dargetan, dass sich die angezeigten Richter durch ihre Entscheidungen in den genannten Verfahren der Rechtsbeugung oder anderer Delikte schuldig gemacht haben und insoweit vorsätzlich gehandelt haben könnten. Ein Richter macht sich nach § 339 StGB strafbar, wenn er bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugt. Hierzu ist zunächst erforderlich, dass eine Entscheidung ergangen ist, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Jedoch erlaubt nicht jede bloß fehlerhafte oder unrichtige Rechtsanwendung bereits die Annahme, derjenige, der sie getroffen hat, habe mit ihr zugleich das Recht gebeugt. Der objektive Tatbestand der Rechtsbeugung liegt vielmehr erst dann vor, wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsauffassung nicht einmal vertretbar erscheint (KG in NSTZ 1988, 557 zum früheren § 336 StGB) und sie sich zudem - im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 41, 247 m.w.N.) - als „elementarer Verstoß gegen die Rechtspflege“ bzw. als Willkürakt (BGHSt 40, 272) darstellt. Erforderlich ist, dass sich der Täter mit ihr „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (BGHSt a.a.O.) hat. Eine weitergehende inhaltliche Kontrolle der richterlichen Entscheidungen auf sachliche Richtigkeit ist der Staatsanwaltschaft grundsätzlich verwehrt. Richter sind nach dem Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; sie müssen in ihrer richterlichen Tätigkeit von Einflussnahmen jedweder Art frei bleiben. Gerichtliche Urteile und Beschlüsse, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den im Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Die Überprüfung obliegt sodann,

sofern ein Rechtsmittel zulässig ist, ausschließlich dem im Rechtszug übergeordneten Gericht. Es kommt in der Praxis der Justiz immer wieder vor, dass Urteile von höheren Instanzen aufgehoben werden, weil beispielsweise vom erstinstanzlichen Gericht das Recht fehlerhaft angewandt wurde. Eine strafrechtliche Sanktionierung bleibt den wirklich schwerwiegenden elementaren Verstößen gegen die Rechtspflege vorbehalten. Ein solcher Rechtsbruch ist vorliegend nicht ersichtlich.

Soweit angezeigten Richtern vorgeworfen wird, sich mit der Entscheidung über die Rechtsbeugung hinaus zugleich wegen Entziehung Minderjähriger u.a. strafbar gemacht zu haben, steht dem bereits die von § 339 StGB entfaltete Sperrwirkung entgegen. Die Verurteilung wegen einer Tätigkeit bei der Leitung einer Rechtssache ist danach auch nach anderen Strafvorschriften nur dann möglich, wenn zugleich die Voraussetzungen des § 339 StGB vorliegen (BGHSt 10, 294; 32, 357).

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.